

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum

Bauvorhaben Alter Wasserturm

im Gebiet der

Gemeinde Ohmden,
Landkreis Esslingen

Auftraggeber:

Gemeinde Ohmden
Hauptstraße 18
73275 Ohmden



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Januar 2020



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsbereich	4
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	6
5	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsbereich Flurstück Nr. 1899 mit ehemaligem Wasserturm	4
2	Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers mit Turmfalkenhorst	4
3	Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers mit Turmfalkenhorst	5
4	Wasserturm mit dichtem, mehrere Meter hohem Efeubewuchs	5
5	Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers ohne Spalten oder Nischen	5
6	Verschlossene Fenster verwehren Tieren den Zugang	5
7	Glattwandige Verkleidungen ohne geeigneten Quartiere für Fledermäuse	5
8	Glattwandige Verkleidungen ohne geeigneten Quartiere für Fledermäuse	5
9	Spärlicher Grasaufwuchs im Umfeld des Wasserturms	6
10	Spärlicher Gehölzaufwuchs im Umfeld des Wasserturms	6



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Ohmden hat das Flurstück Nummer 1899 mit dem ehemaligen Wasserturm an eine Privatperson veräußert. Der neue Eigentümer plant den Ausbau und die Erweiterung des oberen Teils des Turmes, der dort als eigentliche Wasserkammer diente. Die turmumgebende Freifläche soll teilweise bebaut werden.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens war eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung der Fläche durchzuführen. Dabei musste geklärt werden, ob das Gebäude bzw. deren Fassade in irgendeiner Form aktuell durch einheimische Vogelarten oder durch europarechtlich geschützte Fledermäuse als Teilhabitat genutzt wird und ob weiterhin durch die teilweise Überbauung der turmumgebenden Freifläche Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Die faunistische Untersuchung wurde anhand einer Begehung am 15.01.2020 durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten,

denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSBEREICH

Als Untersuchungsbereich wurde das Flurstück Nummer 1899 (Standort des Turmes. Abb. 1) festgelegt, das bereits von einer geschlossenen Wohnbebauung umgeben ist. Die südwestliche Außenfassade des ehemaligen Wasserturms ist mehrere Meter hoch bis zur Unterseite des etwas überständigen eigentlichen Wasserspeichers mit Efeu bewachsen (Abb. 2-4). An einer witterungsgeschützten Stelle dieser Unterseite in südöstlicher Richtung, an der mehrere ummantelte Stromleitungen verlaufen, befindet sich ein Nest eines Turmfalkenpaares (Abb. 2), der regelmäßig durch dieses genutzt wird. Darüber hinaus bietet die Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers (Abb. 5) keine weiteren tierökologisch nutzbaren Strukturen in Form von Spalten oder Nischen für quartiersuchende Fledermäuse oder brutwillige Vogelpaare. Der Innenbereich des Turms ist für Tiere unzugänglich, alle Fenster sind unbeschädigt und verschlossen. Oberhalb des eigentlichen Wasserspeichers befindet sich ein kleiner Aufbau, dessen Außenwand mit Metallplatten mit glatter Oberfläche verkleidet ist (Abb. 7, 8).

Die umgebende Freifläche wird von einer niederrwüchsigen, aufgrund des verdichteten Bodens kargen Vegetation mit einzelnen Kräutern eingenommen (Abb. 9). In geringem Umfang sind Sträucher aufgefunden, deren dünne, kaum verzweigten stangenartige Triebe brutwilligen Vogelpaaren keinen hinreichenden Schutz zum Nestbau bieten können (Abb. 9, 10). Dies trifft auch für einen jungen Laubbaum zu (Abb. 9), der möglicherweise zur visuellen Einbindung der Anlage dort belassen wurde und von dem unklar ist, ob er gepflanzt wurde oder auf natürlichem Weg herangewachsen ist. Aufgrund seines dünnen Stammes verfügt er über keine Hohlräume oder Spalten von möglicher tierökologischer Relevanz. Die Oberfläche des Bodens weist keine Hohlräume oder Spalten auf, gelagerte Materialien (Steinplatten, altes Schnittgut vorangegangener Pflegemaßnahmen o. ä.) sind nicht vorhanden.



Abb. 1: Untersuchungsbereich Flurstück Nr. 1899 mit ehemaligem Wasserturm.
(Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)



Abb. 2: Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers mit Turmfalkenhorst auf Stromleitungen mit Blick aus nordöstlicher Richtung.



Abb. 3: Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers mit Turmfalkenhorst auf Stromleitungen mit Blick aus südwestlicher Richtung.



Abb. 4: Blick auf die Südwestseite des ehemaligen Wasserturms mit dichtem, mehrere Meter hohem Efeubewuchs.



Abb. 5: Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers ohne Spalten oder Nischen für quartiersuchende Fledermäuse oder brutwillige Vogelpaare.



Abb. 6: Verschlossene Fenster ohne Beschädigungen verhindert den Zugang quartiersuchender Tierarten.

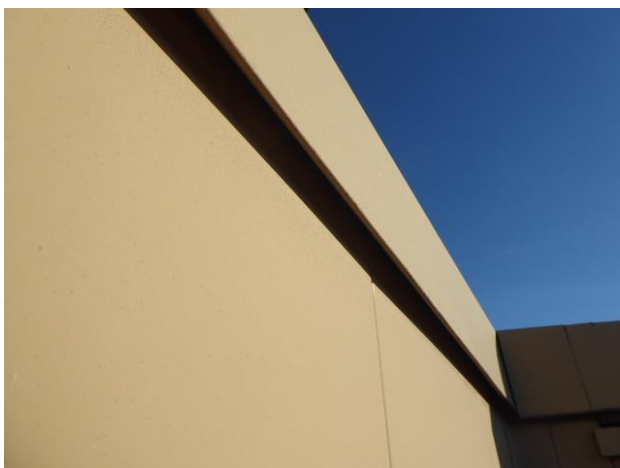


Abb. 7: Glattwandige Verkleidungen ohne geeigneten Quartiere für Fledermäuse im oberen Bereich des Wasserspeichers.



Abb. 8: Glattwandige Verkleidungen ohne geeigneten Quartiere für Fledermäuse im oberen Bereich des Wasserspeichers.



Abb. 9: Spärlicher Grasaufwuchs im Umfeld des Wasserturms auf verdichtetem Boden ohne Hohlräume.



Abb. 10: Spärlicher Gehölzaufwuchs im Umfeld des Wasserturms aus dünnen, kaum verzweigten und keine Schutz bietenden Stangen.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	<p>Lärmimmissionen durch Bauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
	<p>Umbau des Gebäudes</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Vögel ➤ Fledermäuse

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Verlust unbebauter Freifläche als Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten mit Gehölzverlust <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Eine wesentliche Veränderung gegenüber der derzeitigen nutzungsbedingten Wirkungen zeichnet sich nicht ab.	Keine Artengruppe

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 15.01.2020 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsbereich hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen begutachtet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. Für Vogelarten, die gerne in Gebäudenischen, unter Dachvorsprüngen oder in Dachspalten brüten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, z. T. auch Amsel) existieren keine geeigneten Nistplätze im Außenbereich des Turms. Der dichte Bewuchs durch Efeu ermöglicht freibrütenden Vögeln (in Betracht kommt v. a. die Amsel) den Nestbau. Irrelevant sind in dieser Hinsicht hingegen die wenigen vorhandenen Gehölze.</p> <p>An der Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers (Abb. 2) befindet sich auf einem dichten Geflecht von Stromleitungen ein Turmfalkenhorst, der laut Aussagen von Anwohnern regelmäßig genutzt wird.</p> <p>2. Durch den Umbau des Gebäudes könnte der Horst des Turmfalken beschädigt und damit Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Da der Efeubewuchs erhalten wird, sind freibrütende Arten nicht vom Vorhaben betref-</p>



		<p>fen. Die Gehölze der Freifläche dienen nicht als Nistplatz.</p> <p>3. Anbringen eines dauerhaft funktionsfähigen Turmfalkennistkastens an der Unterseite des ehemaligen Wasserspeichers im oberen Turmabschnitt. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen von Fledermäusen im Außenbereich des Wasserturms sind nicht möglich, da keine geeigneten Spaltenquartiere existieren. Der Innenbereich ist für quartiersuchende Fledermäuse völlig unzugänglich. Generell wurden keine Spuren gefunden, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse (Kot von Tieren) hinweisen.</p> <p>2. Durch den Umbau des Turms können keinerlei Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsbereich fehlen essentielle Strukturen und ein minimales Nahrungsangebot in Form wirbellosen Kleintieren, die für ein Vorkommen von Reptilien (Zaun- und Mauereidechse z. B.) zwingend erforderlich sind. Hierbei sind zu nennen: Verstecke am Boden in Form von Erdspalten oder gelagerten Materialien, trockene Winterquartiere, lockerer Boden zur Eiablage). Vor diesem Hintergrund wird der Schluss gezogen, dass im Untersuchungsgebiet keine Reptilien vorkommen.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsbereich fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im UG Untersuchungsbereich qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p>



		3. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauer“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)

Obersulm, 25.01.2020